

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1097

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 14.03.2023



über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

14. März 2023

Änderung des § 8 Abs. 20 Entwurf Haushaltsgesetz 2023

Sehr geehrter Herr Harms,

im Zusammenhang mit den benötigten befristeten Personalmehrbedarfen im Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) zur Bewältigung des Zustroms von Geflüchteten durch den Ukraine-Krieg hat sich herausgestellt, dass die in § 8 Absatz 20 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2023 vorhandene haushaltsgesetzliche Ermächtigung nicht ausreichend ist, um befristete Stellen im LaZuF schaffen zu können.

Das MSJFSIG bittet daher den Finanzausschuss, § 8 Abs. 20 um den folgenden neuen Satz 3 zu ergänzen:

„Zur Sicherstellung der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Verteilung von Schutzsuchenden durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) wird das Fi-

nanzministerium ermächtigt, auf Antrag des für das LaZuF zuständigen Ministeriums Planstellen und Stellen mit kw-Vermerk auf den 31.12.2024 auszubringen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

Das MSJFSIG bittet daher den Finanzausschuss, sich den anliegenden Vorschlag zur Änderung des Haushaltsgesetzes zu eigen zu machen und in das Haushaltsgesetz aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Albig

Anlage 01 – Formulierungshilfe Änderungsantrag

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Formulierungshilfe

Änderungsantrag

der Fraktionen

Änderung des § 8 Absatz 20 Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)

Drucksache 20/530

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 20 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Zur Sicherstellung der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Verteilung von Schutzsuchenden durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) wird das Finanzministerium ermächtigt, auf Antrag des für das LaZuF zuständigen Ministeriums Planstellen und Stellen mit kw-Vermerk auf den 31.12.2024 auszubringen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.“

2. Der bisherige § 8 Absatz 20 Satz 3 wird zu Satz 4.

N.N.
und Fraktion

N.N.
und Fraktion

Begründung

Derzeit ermächtigt § 8 Abs. 20 Haushaltsgesetzesentwurf 2023 das Finanzministerium ausschließlich das für Bildung zuständige Ministerium auf Antrag Planstellen oder Stellen für allgemeinbildende und berufliche Schulen auszubringen, soweit die Finanzierung gesichert ist.

Abhängig vom Fluchtgeschehen ist es auch für das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge zur Einstellung von befristetem qualifizierten Personal notwendig, Planstellen oder Stellen auszubringen, um die Versorgung, Schutz und Aufnahme von Geflüchteten längerfristig sicherstellen zu können.